

Referat 4 und 5 befaßten sich ausschließlich mit dem Nachwuchs. Idealismus in der Erziehung unseres Nachwuchses könnte Herr Direktor Vogler (München) schon in dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Meister und Lehrling feststellen, das sich im Gegensatz zu anderen Berufen auch auf den Uhrmachergehilfen erstreckt. Alle Verbände, von der Innung angefangen bis zum Zentralverband, die gesamte Fachpresse ebenso wie der einzelne Lehrmeister arbeiten ideal in dieser hochwichtigen Angelegenheit, ohne Rücksicht auf Augenblicksgewinn, mit dem Blick in die Zukunft. Ideal ist auch die Art der Beteiligung an Wettbewerben und freiwilligen Arbeiten, wie dies die diesjährige Ausstellung von Lehrlingsarbeiten ihrer Zahl nach (150) sinnesmäßig zum Ausdruck bringt. Ideal ist schließlich die Gesinnung des Lehrmeisters bei Gewährung von Taschengeldern, in der Erteilung von Urlaub an seinen Lehrling, ideal die Hilfe, wie sie unter anderem die Nürnberger Innung ihrer gesamten Jugend durch Ermöglichung von Schlußfeiern, in Verbindung mit Preisverteilung, Spiel, Bewirtung und mehrtägigen Wanderfahrten in die schöne Heimat leistet.

Referat 5. über Eignungsprüfungen im Uhrmachergewerbe konnte unter Berücksichtigung der allgemeinen Ermüdung leider nicht in vollem Umfang durchgeführt werden. Der Verfasser beschränkte sich, darauf hinzuweisen, daß eine gewissenhafte Auslese für den schwierigen Uhrmacherberuf eine Selbstverständlichkeit sei, daß sie sich auf einfachste Art unter Berücksichtigung der Familie, der körperlichen Eignung, des Schulzeugnisses ergebe. Auf das Zeugnis sei deshalb ein besonderer Wert zu legen, weil die darin festgelegte Leistungshöhe sich erfahrungsgemäß bei praktischen wie theoretischen Aufnahmeprüfungen, wie auch in den Fortschritten in Meisterlehre, Schulwerkstatt und Schule und schließlich in der Gehilfenprüfung in gleicher Weise zeigte. Unter gedrängter Darstellung der Prüfungsmethoden, die im allgemeinen die Vorschläge von Herrn Krumm berücksichtigten, und nach Erwähnung der erweiterten Prüfung unter Zuhilfenahme von Apparaten, schloß der Redner mit dem Hinweis auf die Verantwortung, die jeder Lehrmeister gegen den jungen Menschen wie gegen seinen Stand übernehme, wenn er minderwertiges Material heranziehe, daß es andererseits jedem einzelnen in die Hand gegeben ist, durch gründliche Auslese das Seine für einen guten Nachwuchs und damit für eine glücklichere Zukunft zu tun.

In Beantwortung verschiedener Fragen, welche im Anschluß an die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten an den Verfasser gerichtet worden waren und welche alle in der bekannten Klage ausklangen, daß die beruflich gemischten Klassen der Fortbildungsschulen in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande unserem Nachwuchs nichts von dem bieten können, was dem Fachmann von heute not tut, wurden zwei Vorschläge zur Behebung dieses offensichtlichen Mißstandes gegeben:

Entweder die in Frage kommenden Lehrlinge besuchen eine der bestehenden Uhrmacherklassen in München oder Nürnberg,

fahren je nach der Rückreisemöglichkeit an dem Unterrichtstag zur Schule und abends zurück, wie dies tatsächlich nach der Uebersicht über die bayerischen Uhrmacherschulen (siehe Festschrift) von einer ganzen Anzahl von jungen Leuten durchgeführt wird. In diesen Fällen gilt der Besuch einer derartigen Schule für den pflichtmäßigen Unterricht des Heimatortes, die Schüler sind also davon befreit. Es entsteht lediglich die Verpflichtung, sich durch die eigene Schulbehörde nach der betreffenden Stadt überweisen zu lassen.

Wo aber die Entfernung zu bedeutend oder die Bahnverbindung ungünstig ist, da besteht die Möglichkeit, eine Idee durchzuführen, die in einigen Gegenden Deutschlands bereits mit bestem Erfolge erprobt ist und die der Verfasser schon im Anschluß an die vorjährige Tagung auch für Bayern in Vorschlag brachte: In einer Stadt, die unter Zusammenziehung der Lehrlinge aus einem gewissen Umkreis die zu einem Kurs erforderliche Zahl von Schülern zu stellen vermag, wird an einem bestimmten Wochentag unterrichtet, der Lehrer reist zu diesem Zweck an den Schulort. Die Schüler haben dann verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten zu tragen. Der Verfasser erklärte sich bereit, mitzuwirken an dem Gelingen dieses Planes, soweit es in seinen Kräften steht, mit den vorgesetzten Stellen zu verhandeln und die Organisation der Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Sache der beteiligten Innungen ist es, zunächst festzustellen, ob und wo sich unter Berücksichtigung der Besucherzahl ein derartiger Wanderunterricht durchführen läßt. Als Mindestzahl wären 10 Schüler zu betrachten.

Rückschauend kann gesagt werden, beide Wege sind praktisch durchführbar. Es kommt nur auf den Willen dazu an. Sollten die Anregungen zu einem Erfolg führen, so darf die Tagung des Landesverbandes stolz sein, einer guten Sache den Weg geebnet zu haben.

Aus dem Bericht über die Lehrlingsarbeiten, den Herr Direktor Vogler (München) gab, sei nur hervorgehoben, daß schon die Zahl 150 einen gewaltigen Fortschritt gegen die Vorjahre ausdrückt, noch mehr aber die Qualität der Arbeiten, die teilweise als mustergültig zu bezeichnen waren. Beachtenswert ist nur, daß die Hälfte der eingesandten Arbeiten von Uhrmachersöhnen stammt, ein deutlicher Hinweis für die Auswahl unseres Nachwuchses. Außer einem Diplom wird den Preisträgern eine Summe von 15 bzw. 10 Mk. überwiesen.

Die Berufsschulen Augsburg, München und Nürnberg hatten theoretische und praktische Arbeiten in großer Zahl ausgestellt, welche durchweg Beweis gaben von dem bedeutenden Fleiß der Lehrenden wie der Lernenden und von dem Bemühen, eine wirkliche Berufsschule zu sein, d. h. die Berufsausbildung zu ergänzen.

Aus diesem Gedanken heraus ist es auch zu verstehen, daß die Landesleitung den Belangen der Schule wie der Uhrmacherjugend einen ganz beträchtlichen Teil der kostbaren Beratungszeit gewidmet hat. Es ist dies andererseits hoch anzuerkennen, da sich darin das Verständnis für die neue Zeit mit ihren neuen und schweren Forderungen ausdrückt und gleichzeitig der Wille zeigt, über all das Blend der Gegenwart in eine glückliche Zukunft zu bauen.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Bedeutung der Versäumung der Anmeldefrist

Nach dem § 16 des Aufwertungsgesetzes findet die Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Ist die Anmeldefrist versäumt, so ist damit der Gläubiger noch nicht seiner persönlichen, klagbaren Forderung verlustig gegangen, sondern es ist die Aufwertungsstelle, welche ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht, nicht mehr zuständig, und ferner hat das Versäumnis des Gläubigers für ihn die Wirkung, daß er den Anspruch auf die dingliche Sicherung verliert, indem in der Nichtbeachtung der im § 16 vorgesehenen Anmeldefrist ein Verzicht auf die dingliche Sicherung der Forderung zu erblicken ist. Die persönliche Aufwertung kann der Gläubiger jedoch auf Grund des § 15 (Rückwirkung) in Verbindung mit dem § 63 geltend machen, nur ist die Aufwertungsstelle nicht mehr zuständig.

Kirchensteuer für 1925

Es bestehen Zweifel darüber, ob bei der Kirchensteuer die im Jahre 1925 geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder die endgültig veranlagte Einkommensteuer für 1925 die Bemessungsgrundlage bilden. Die Kirchengemeinde ist zwar berechtigt, solange ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, sich nach den Vorauszahlungen zu richten; nach erfolgter Einkommensteuer-Veranlagung sollte aber meines Erachtens eine Berichtigung der Kirchensteuerzahlungen der Veranlagung gemäß verlangt werden können. Für unser Gewerbe dürfte letzteres im Regelfalle zwar nicht ein Vorteil des Steuerzahlers sein, weil die Veranlagungen meist höher ausfallen als die auf die Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen.

Verzugszinsen und Stundungszinsen

Verzugszinsen werden erhoben, wenn Steuern nicht rechtzeitig entrichtet sind. Seit dem 1. April 1926 betragen sie 9 % (bisher 10 %) jährlich.

Stundungszinsen sind solche, die bei Zahlungsaufschub zu zahlen sind; diese sollen mit Wirkung vom 1. April 1926 nicht mehr als 7 % (bisher 8 %) jährlich betragen. Die Finanzbehörde bestimmt bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist. Sie kann auch zinslose Stundung gewähren. In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt und der Zinsfuß nicht bereits auf 7 % bestimmt wird, ist die Heraufsetzung des Zinsfußes in der Zukunft vorzubehalten.

Soweit durch Gesetz oder Verfügung Verzugszuschläge oder Stundung zu einem höheren Zinsfuß als 9 bzw. 7 % bewilligt ist, tritt vom 1. April 1926 ab ohne weiteres der ermäßigte Satz in Kraft.

Ermäßigungsanträge bei der Preussischen Hauszinssteuer

Bei der Hauszinssteuer war eine Ermäßigung auf Antrag zulässig, wenn die Friedensmiete des Hauses weniger als 6 % des der Grundvermögensteuer zugrunde liegenden Steuerwertes betrug, in solchem Falle wurde die Hauszinssteuer unter Zugrundelegung einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 % der Friedensmiete festgesetzt. Ferner war eine Herabsetzung zulässig, wenn das Grundstück am 1. Juli 1914 nicht oder mit nicht mehr als 20 % des Wertes belastet war. Die Frist zur Stellung solcher Anträge war abgelaufen, es sind aber jetzt erneut diese Anträge bis zum 30. Juni 1926 zugelassen; allerdings kann die Ermäßigung nicht mehr für die vor dem 1. April 1926 liegende Zeit beansprucht werden.